

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Tiroler Höfegesetz und das Rechtspflegergesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019)

Im Bereich des Zivil- und Zivilverfahrensrechts haben sich in letzter Zeit einige Entwicklungen gezeigt, denen rasch durch gesetzliche Maßnahmen Rechnung getragen werden sollen. Das betrifft zunächst den Anwendungsbereich des Anerbenrechts, also die Regelungen zum Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vor der Zersplitterung im Erbweg. Dieser Schutz soll entsprechend dem Regierungsprogramm erweitert werden, indem künftig auch rein forstwirtschaftlich genutzte Betriebe sowie Höfe einbezogen werden, die einen zur Erhaltung wenigstens eines Erwachsenen ausreichenden Ertrag erwirtschaften. Weiters gilt es, bei der seit 1. Jänner 2019 zulässigen Abfrage von Exekutionsdaten einige Unklarheiten zu beseitigen und die Datensicherheit zu erhöhen. Das betrifft einerseits die Frage, inwieweit bereits beendete Exekutionsverfahren von der Abfrage der Daten ausgenommen sind, und andererseits die Konzentration der Abfrage und Auskunft auf die Bundesrechenzentrum GmbH. Darüber hinaus sollen im Gerichtsgebührenrecht einige Anwendungsprobleme bei der Grundbuchs-Eintragungsgebühr bereinigt werden, um Ungereimtheiten zu beseitigen und die Rechtssicherheit weiter zu erhöhen. In erster Linie ist dabei die Anpassung der Bemessungsgrundlage an die Grundsätze des Bewertungsgesetzes 1955 zu nennen, zudem werden einige gebührenrechtliche Klarstellungen im Zusammenhang mit Simultanhypotheken getroffen. Letztlich sieht das Vorhaben auch noch einige Anpassungen zur Beseitigung von Redaktionsfehlern vor.

Im Begutachtungsverfahren ist der Entwurf weithin positiv aufgenommen worden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990, das Tiroler Höfegesetz und das Rechtspflegergesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

21. März 2019

Dr. Josef Moser
Bundesminister